

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Inanspruchnahme und Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportstätten

-Sportstättensatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, [Nr. 26], S.498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 37]) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die außerschulsportliche Nutzung der kreiseigenen öffentlichen Sportstätten (Sporthallen und Freizeitsportanlagen) des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS) einschließlich aller zugehörigen sportlichen Einrichtungen und Außenanlagen durch Dritte sowie die für die Nutzung zu erhebenden Benutzungsgebühren.

Zu den kreiseigenen Sportstätten zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten.

- (2) Die Nutzung im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere:
 - den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen,
 - die Übungszeiten und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich,
 - Veranstaltungen im Bildungsbereich,
 - andere Veranstaltungen privater und öffentlicher Artsoweit die Sportstätten hierzu geeignet sind und deren Bestand nicht gefährdet wird.
- (3) Über die Nutzungsgenehmigung und die Vergabe der Nutzungszeiten entscheidet die für Sportförderung zuständige Stelle des LDS (Vergabestelle).

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die kreiseigenen Sportstätten stehen allen Interessierten außer Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und ähnlichen Gruppierungen zur Nutzung gemäß § 1 zur Verfügung.
- (2) Der Schulsport sowie Veranstaltungen nichtsportlicher Art der Schulen gehen, außer während der Schulferien, in der Unterrichtszeit jeder nichtschulischen Nutzung vor. Werden schulische Maßnahmen in der Unterrichtszeit nicht durchgeführt, können den Schulen die kreiseigenen Sportstätten auch für Veranstaltungen nichtsportlicher Art nach Unterrichtschluss oder während der Schulferien zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sportliche gehen nichtsportlichen Veranstaltungen bei der Vergabe der Nutzungszeiten vor. Es ist grundsätzlich die vollständige Nutzung einer Sportstätte anzustreben. Bei mehreren Veranstaltungen wird die Nutzungsgenehmigung dem Erstantragstellenden erteilt.

- (4) Die Nutzungsberechtigten haben einen Schlüsselverantwortlichen zu benennen. Die Schlüsselübergabe an die Nutzungsberechtigten erfolgt mit Beginn des Nutzungszeitraums durch den objektverantwortlichen Hausmeister oder Hallenwart und ist von beiden zu protokollieren. Die Nutzungsberechtigten haben mit Ende des Nutzungszeitraums alle Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Den Nutzungsberechtigten können Zweitschlüssel für die Sportstätte übergeben werden.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Nutzung einer kreiseigenen Sportstätte sind für das Folgeschuljahr bis zum 31.05. des laufenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Vergabestelle zu richten. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge werden nur bei freien Kapazitäten berücksichtigt. Ein Antrag ist verbindlich und darf nur von Bevollmächtigten der Antragstellenden unterzeichnet werden. Die Nutzungsgenehmigung wird per Genehmigungsbescheid schriftlich erteilt und ist für beide Seiten verbindlich.
- (3) Die Nutzung an Wochenenden ist bis spätestens an dem vorausgehenden Mittwoch bei der Vergabestelle zu beantragen.
- (4) Der Vergabezeitraum ist vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres. Die gesetzlichen Feiertage sind von der Nutzung ausgeschlossen. Für den Vergabezeitraum innerhalb der gesetzlichen Sommerferien stehen die in der Anlage mit einem Stern gekennzeichneten kreiseigenen Sportstätten zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabestelle.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die reguläre Nutzung der kreiseigenen Sportstätten ist werktäglich (Montag bis Freitag) nach Unterrichtsschluss und bis 22:00 Uhr genehmigungsfähig. Die Mindestnutzungszeit beträgt eine Stunde.
- (2) Die reguläre Nutzung der in der Anlage mit einem Stern gekennzeichneten kreiseigenen Sportstätten ist am Wochenende (Samstag und Sonntag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr genehmigungsfähig. Die Nutzung am Wochenende kann entweder halbtags (6 Stunden) oder ganztags (12 Stunden) erfolgen.
- (3) Die Vergabestelle legt die Nutzungszeiten in einem Belegungsplan fest. Die Sportstätten dürfen nur während der genehmigten Nutzungszeiten benutzt werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten. Die Nutzungsberechtigten haben die Zutrittszeit einzuhalten und die kreiseigenen Sportstätten nach dem Ende der Nutzungszeit unverzüglich zu verlassen.
- (4) Abweichungen vom Belegungsplan und / oder der Tausch der genehmigten Nutzungszeiten mit anderen Nutzungsberechtigten bedürfen der Zustimmung der Vergabestelle.

§ 5 Nutzerpflichten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften (u.a. Alarmschaltung) und die jeweilige Hallennutzungsordnung zu beachten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Eintragung ihrer Nutzungszeit, des Vereins und des Namens der verantwortlichen anwesenden Person der Nutzergruppe in das Hallenbuch verpflichtet. Außerdem sind Schäden an den kreiseigenen Sportstätten, deren Inventar und die Nutzung des Erste-Hilfe-Kastens im Hallenbuch einzutragen. Schäden an der kreiseigenen Sportstätte und deren Inventar sind der Vergabestelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werbeträger dürfen nur mit Zustimmung der Vergabestelle angebracht oder aufgestellt werden. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes in der kreiseigenen Sportstätte verantwortlich. An den Wochenenden und in den Schulferien haben die Nutzungsberechtigten die kreiseigenen Sportstätten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Das ordnungsgemäße Hinterlassen beinhaltet:

- das Ausfegen der Umkleide- und Innenräume
 - die Beseitigung von groben Verunreinigungen im Innen- und Außenbereich
 - die Schließung der Fenster und Türen
 - das Zurückfahren von Trennwänden und Verschattungsanlagen
 - das Zurückstellen von Sportgegenständen und -geräten
 - Entsorgung der Abfallbeutel
- (5) Unterbleibt das ordnungsgemäße Hinterlassen gemäß Absatz 4, nimmt diese der Landkreis auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor.
 - (6) Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann zu einem zukünftigen Nutzungsausschluss führen.

§ 6 Erste Hilfe

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben während der Nutzungszeit in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, Sporttreibende und Zuschauenden im Bedarfsfall „Erste Hilfe“ zu leisten. Mindestens eine volljährige Person des Nutzungsberechtigten hat über eine Ersthelferausbildung zu verfügen und muss einen Notruf per Telefon absetzen können.
- (2) Die Erste-Hilfe-Kästen der Sportstätte haben für alle anwesenden Personen zugänglich zu sein. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zum sorgsamem Umgang mit dem Erste-Hilfe-Kasten sowie dazu, diesen nur im Bedarfsfall zu verwenden.
- (3) Die erforderliche Dokumentation jedes einzelnen Erste-Hilfe-Falles hat sowohl im Verbandbuch als auch im Hallenbuch zu erfolgen.
- (4) Für die Vorhaltung, den Ersatz und die Auffüllung des vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kastens ist der Landkreis zuständig. Die Entnahmen sind gemäß § 5 Absatz 2 im Hallenbuch zu vermerken.

§ 7 Rücktritt von Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben den Rücktritt, von den ihnen genehmigten Nutzungszeiten, spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzungszeit bei der Vergabestelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (2) Bei Nutzungszeiten an Samstagen und / oder Sonntagen haben die Nutzungsberechtigten den Rücktritt bis spätestens am vorausgehenden Mittwoch bei der Vergabestelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 8 Haftung

- (1) Schadensersatz für Schäden an der Sportstätte, den Sportgeräten und deren Einrichtung, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die gem. § 2 Abs. 5 als schlüsselverantwortlich benannte Person des Nutzungsberechtigten haftet für den Verlust der an sie ausgegebenen Schlüssel.
- (3) Der Landkreis haftet nicht, wenn in der Sportstätte, auch in der Garderobe, vom Nutzungsberechtigten eingebrachte Gegenstände abhandenkommen bzw. beschädigt werden. Dies gilt auch für die von den Nutzungsberechtigten im Bereich der Sportstätte abgestellten Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.. Er ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der vorgenannten Gegenstände, Fahrzeuge usw. zu sorgen.
- (4) Die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Zusätzliche Kosten für z. B. Alarmauslösung bei unsachgemäßem Auf- und / oder Verschließen der Sportstätte, Scharfschalten der Alarmanlage, nicht verschlossene Fenster und Türen (auch Fluchtwegtüren), Feuerwehr- und / oder Polizeieinsätze, zusätzliche Reinigungskosten aufgrund starker Verunreinigung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 9 Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung

- (1) Das Hausrecht übt der Landrat oder von ihm beauftragte Personen aus.
- (2) Für die Nutzung einer unter § 1 Absatz 1 genannten Sportstätte gilt die Hallennutzungsordnung für kreiseigene Sportstätten des Landkreises.
- (3) Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 2, 4, 5, 6 7 und 11 Absatz 3, haben Einschränkungen der Nutzungszeit zur Folge oder können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung der Sportstätte führen.

§ 10 Sperrung der Sportstätten

Die Sportstätten können aus besonderen Gründen (z.B. baulichen, baurechtlichen, witterungsbedingten, Havarie bedingten oder zu Reinigungszwecken) für die Nutzung durch den Landkreis gesperrt werden.

§ 11 Gebührenerhebung

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten werden Benutzungsgebühren zuzüglich der Umsatzsteuer¹ in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühr ist diejenige / derjenige, dem die Nutzung genehmigt wurde. Mehrere Gebührenschildende auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschildende.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Bekanntgabe der Nutzungsgenehmigung. Die Benutzungsgebühr wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Nichtinanspruchnahme der Nutzungszeit befreit nicht von der Gebührenpflicht. Von der Erhebung der Benutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzungsberechtigten den Rücktritt von der Nutzungsgenehmigung gemäß § 7 rechtzeitig anzeigen.
- (5) Bei Nichtnutzung der genehmigten Nutzungszeit aufgrund von teilweisen oder vollständigen Sperrungen i.S.v. § 10 entfällt die Gebührenschild für diesen Zeitraum.
- (6) In Sonderfällen kann die Vergabestelle abweichend von den in §§ 12 und 13 festgelegten Benutzungsgebühren entscheiden.

§ 12 Benutzungsgebühren – Woche

- (1) Für die werktägliche Nutzung (Montag bis Freitag) der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 je Stunde wie folgt erhoben:

Weitere Dritte:

| Sportstätte | Halle | je Feld |
|--------------------|--------------|----------------|
| Kategorie 1 | 75,00 Euro | 25,00 Euro |
| Kategorie 2 | 25,00 Euro | |
| Kategorie 3 | 20,00 Euro | |

- (2) Für die werktägliche Nutzung (Montag bis Freitag) der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 je Stunde wie folgt erhoben:

Sportvereine, -verbände und -gruppen:

| Sportstätte | Halle | je Feld |
|--------------------|--------------|----------------|
| Kategorie 1 | 37,50 Euro | 12,50 Euro |
| Kategorie 2 | 15,00 Euro | |
| Kategorie 3 | 10,00 Euro | |

¹ Die Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts im § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 nochmals um weitere zwei Jahre verlängert. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat diese Verlängerung in Anspruch genommen. Nach Ablauf der Übergangsfrist bzw. der endgültigen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts wird der Vertrag auf das neue Umsatzsteuerrecht angepasst.

(3) Auf Antrag können im Sinne des Absatzes 2 gebührenbefreit werden:

- Nutzergruppen mit überwiegend Kinder- und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Nutzergruppen mit überwiegend schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 %,
- Nutzergruppen mit überwiegend Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,

Die vorstehenden Bedingungen sind auf Anforderung der Vergabestelle glaubhaft zu machen (Eidesstattliche Versicherung oder Urkunden). Liegen die Bedingungen nicht vor, entfällt die Gebührenbefreiung und es gelten die Gebühren nach Absatz 1. Im Wiederholungsfall gilt § 9 Absatz 3.

§ 13

Benutzungsgebühren – Wochenende

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten am Wochenende (Samstag und Sonntag) werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 wie folgt erhoben:

Weitere Dritte:

| Sportstätte | halbtags (6 Stunden) | ganztags (12 Stunden) |
|--------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Kategorie 1 | 450,00 Euro | 900,00 Euro |
| Kategorie 2 | 150,00 Euro | 300,00 Euro |
| Kategorie 3 | 120,00 Euro | 240,00 Euro |

(2) Für die Nutzung der in § 1 genannten kreiseigenen Sportstätten am Wochenende (Samstag und Sonntag) werden Benutzungsgebühren im Sinne des § 11 Absatz 1 wie folgt erhoben:

Sportvereine, -verbände und -gruppen:

| Sportstätte | halbtags (6 Stunden) | ganztags (12 Stunden) |
|--------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Kategorie 1 | 168,75 Euro | 337,50 Euro |
| Kategorie 2 | 67,50 Euro | 135,00 Euro |
| Kategorie 3 | 45,00 Euro | 90,00 Euro |

(3) Bei der Nutzung an Wochenende entfällt der Tatbestand der Gebührenbefreiung. Mit der Gebührezahlung sind die erhöhten Abnutzungs- und Betriebskosten für Wasser- und Strom, Heizung, Abfallentsorgung und Reinigung abgegolten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Inanspruchnahme kreiseigener Sportanlagen (Nutzungssatzung) vom 01.04.2002 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald vom 01.01.2003 außer Kraft.

Anlage 1 – Übersicht der kreiseigenen Sportstätten des LDS

Die kreiseigenen Sportstätten werden in drei Kategorien unterteilt:

Kategorie 1

3-Feld-Halle / Tribünnennutzung

1. die Sporthalle des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,*
2. die Sporthalle des Humboldt-Gymnasiums (HG), Stubenrauchstraße, Eichwalde,*
3. die Sporthalle Schönefeld, Pestalozzistraße, Schönefeld*

Kategorie 2

1- oder 2-Feld-Halle

1. die Sporthalle des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG), Schillerstraße, Königs Wusterhausen,
2. die Sporthalle des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums (FWG), Köpenicker Straße, Königs Wusterhausen,*
3. die Sporthalle des Bohnstedt-Gymnasiums (BG), Grüner Weg, Luckau,*
4. die Sporthalle des Paul-Gerhardt-Gymnasiums (PG), Berliner Chaussee, Lübben,
5. die Sporthalle der Dahmeland-Schule, Heinrich-von-Kleist-Straße, Königs Wusterhausen,
6. die Sporthalle der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule (MuHS), Luckenwalder Straße, Königs Wusterhausen,
7. die Sporthalle der Schule am Neuhaus, Am Neuhaus, Lübben (Steinkirchen),*
8. die Sporthalle der Schule der Lebensfreude, Lübbener Straße, Lübben (Lubolz),

Kategorie 3

Räume

1. der Gymnastikraum des Friedrich-Schiller-Gymnasiums (FSG), Schillerstraße, Königs Wusterhausen,
2. der Gymnastikraum des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,
3. der Kraftraum des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,
4. der Schulungsraum des Oberstufenzentrums (OSZ), Brückenstraße, Königs Wusterhausen,
5. der Gymnastikraum der Sporthalle Schönefeld, Pestalozzistraße, Schönefeld

*Genehmigungsfähig für Wochenendnutzung und Sommerferien